

**Satzung über den Schutz von Bäumen und Grünbeständen  
im Gebiet der Stadt Oppenheim**

**vom: 28. Juli 1997**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPflG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume und Grünbestände im Sinne von § 20 Abs. 1 LPflG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie
4. zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für wirtschaftlich nicht genutzte Bäume und Grünbestände im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für Rheinland-Pfalz.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

**§ 3**

**Schutzgegenstand**

Diese Satzung gilt für

- a) Bäume, ausgenommen Obstbäume, mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- b) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist,
- c) Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang.

## § 4

### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können. Verboten ist insbesondere,
  - a) den Wurzelbereich bzw. den Bodenbereich unterhalb der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen.
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräbern), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
  - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
  - d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
  - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, auszubringen,
  - f) Streusalze, soweit nicht durch die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,
  - g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) geschützte Bäume oder Grünbestände, die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen,
  - d) der geschützte Baum oder Grünbestand krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) von dem geschützten Baum oder Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Standort, Art, Höhe und Stammumfang der geschützten Bäume müssen ausreichend dargestellt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich (innerhalb eines Monats) erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **§ 6**

### **Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme**

Der Antragsteller ist im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) und § 5 Abs. 2 aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück standortgerechte Bäume bestimmter Art und Größe (Ausgleichsmaßnahme) zu pflanzen und zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist der Verursacher zu verpflichten, standortgerechte Bäume in geeigneter Größe an anderer Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahme). Der Verursacher kann auch verpflichtet werden, den erforderlichen Geldbetrag der Stadt zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7**

### **Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume oder Grünbestände durchführt.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Grünbeständen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 handelt,
  2. den Verboten nach § 4 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können,
  3. § 7 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.
- (2) Die genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 Abs. 2 LPflG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9<sup>1</sup>

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Oppenheim  
Oppenheim, 28. Juli 1997  
gez.: Erich Menger, Stadtbürgermeister

---

Veröffentlichung im Rhein Hessischen Wochenblatt am 31.07.1997

---

<sup>1</sup> Satzung in Kraft getreten am 01.08.1997